

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 241.

Sonntag den 29. August.

1858.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 4 der Verordnung vom 14. Januar 1842, die Meisterprüfungen bei den Baugewerken betreffend, werden diejenigen Gesellen des Maurer- und Zimmerhandwerks, welche zum nächsten Frühjahr das Meisterrecht bei einer dergleichen Innung des Leipziger Kreis-Directions-Bezirks zu erlangen beabsichtigen, hiermit aufgefordert, längstens bis zum 30. September dieses Jahres bei der Prüfungscommission zu Leipzig und zwar bei dem Vorsitzenden derselben, Stadtrath Herold, ihre desfallsige Anmeldung mündlich oder schriftlich zu bewirken und dabei nach Vorschrift §. 5 gedachter Verordnung unter Bezeichnung der Innung, bei welcher sie einzuwerben gedenken, und genauer Angabe ihres Wohnortes, ein von dem Meister, bei dem sie das letzte Jahr über in Arbeit gestanden haben, ausgestelltes Zeugniß über ihre praktische Brauchbarkeit beizubringen. — Leipzig, am 7. Juli 1858.

Königliche Kreis-Direction.  
v. Burgsdorff.

### Bekanntmachung.

Der am ersten August 1858 verstorbene hiesige Rentier Herr **Andreas Friedrich Christian Gütter** hat in seinem am 28. März 1857 bei dem Königl. Gerichtsamt Markranstädt niedergelegten, am 9. August 1858 eröffneten, an das unterzeichnete Königl. Gerichtsamt abgegebenen Testamente sub c. No. 8. unter Anderm verordnet:

„Da ich meine noch lebenden Pathen nicht mehr persönlich kenne, so sollen alle die, welche sich noch am Leben befinden und durch die kirchlichen Atteste beweisen können, daß sie meine Pathen sind, männlichen oder weiblichen Geschlechts, à Person

#### Ein Hundert Thaler

aus meinem Nachlaß erhalten. Uebrigens sollen solche durch öffentliche Blätter hierzu aufgerufen werden, da sich einige im Ausland befinden und zwar soll dieser Aufruf sofort nach der Eröffnung meines Testaments und die Legitimation meiner Pathen binnen Jahresfrist nach dem öffentlichen Ausrufe bei Vermeidung des Ausschlusses, oder daß dieselben weiter nicht berücksichtigt werden, erfolgen.“

Es werden die Betheiligten in Gemäßheit dieser testamentarischen Bestimmung aufgefordert, **binnen Jahresfrist vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet**, sich bei dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamt, Gerichtsgebäude erste Etage Nr. 19 anzumelden und durch Vorbringung ihrer Laufzeugnisse gehörig zu legitimiren, unter der Verwarnung, daß sie außerdem des ihnen beschriebenen Legats für verlustig werden erachtet werden.

Leipzig, den 19. August 1858.

Königliches Gerichtsamt im Bezirksgericht Leipzig,  
Abtheilung für Grund- und Hypotheken-, auch Testaments-Sachen.  
Meschke.

Haubold.

### Dank.

Die festlichen Tage der erhebenden Feier, deren Zeuge die Stadt Leipzig bei Gelegenheit der in ihr abgehaltenen sechszehnten Hauptversammlung des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolph-Stiftung gewesen ist, sind vorüber. Die Festglocken sind verstummt; die fremden Festgenossen haben uns verlassen; die lebendige äußere Theilnahme Aller hat sich in das Innere der Herzen und Gemüther der dankbar bewegten Theilnehmer zurückgezogen. Aber der reiche Segen, welchen die Feier in der Gegenwart selbst über die Herzen evangelischer Glaubensgenossen verbreitete, wird nun daheim im treuen Festhalten jener Eindrücke um so gewisser einem Jeden nachfolgen, je sicherer jener Segen aus dem Grunde echt evangelischer Liebe und Glaubensstreu herauswächst.

War der unterzeichnete Vorstand des Leipziger Hauptvereins für das Gelingen und für angemessene Ausführung alles Dessen, was ihm zunächst zu würdiger Veranstaltung der Versammlung im Allgemeinen, so wie besonders in Ansehung der fremden Festgenossen oblag, auf die theilnehmende und aufopfernde Unterstützung seiner Mitbürger angewiesen, und hatte er auf dieselbe sich zu stützen und auf sie zu hoffen, so ist er nun auch des tiefsten Dankes gegen Alle und gegen jeden Einzelnen sich bewußt, welche ihm zu diesem Zwecke mit aufopferungsfreudiger Theilnahme entgegengekommen sind und ihn mit ihrer Thätigkeit unterstützt haben. Es ist ihm eine heilige Verpflichtung, diesem tiefgefühlten Danke einen entsprechenden, wenn auch schwachen Ausdruck zu verleihen, und indem er diesen Dank gegen Alle und gegen jeden Einzelnen, gleichsam als einen Nachklang jener Festfreude hiermit ausspricht, hofft er zugleich, daß derselbe allenthalben um so mehr eine gute Statt finden möge, je inniger die Theilnahme an der Festfreude bei Denen selbst gewesen ist, die auf diesen Dank gerechte Ansprüche haben.

Leipzig, den 28. August 1858.

Der Vorstand des Leipziger Hauptvereins der Gustav-Adolph-Stiftung.